

Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung  
von Gutachten durch den Gutachterausschuss  
(Gutachterausschussgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 8 a des Kommunalabgabengesetzes, geändert am 01. Januar 2002 (Euro-Umstellung) hat der Gemeinderat der Stadt Gaildorf am 04. November 2020 nachstehende Satzungsänderung beschlossen:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert
- |               |            |   |
|---------------|------------|---|
| bis 25.000 €  | 250,00 €   |   |
| bis 100.000 € | 250,00 €   | zzgl. 0,5 % aus dem Betrag über 25.000,00 €   |
| bis 250.000 € | 625,00 €   | zzgl. 0,33 % aus dem Betrag über 100.000,00 € |
| bis 500.000 € | 1.120,00 € | zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000,00 € |
| bis 5 Mio. €  | 1.445,00 € | zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000,00 € |
| über 5 Mio. € | 4.145,00 € | zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. €     |
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 beträgt die Gebühr 250 €.
- (6) unverändert

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Gaildorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Gaildorf, 21. Oktober 2020

gez. Frank Zimmermann  
Bürgermeister